

Wingen.
 Mittags 1 Uhr
 des Heinrich Petri
 zu Hünningen gelegen
 sowie dessen sämtlichen
 en gelegenen Ländereien

Wingen in der Wohnung
 Hilgers, Notar.

Wippenbach
 April 1879,
 Uhr,

den des Herrn Adolph
 in seiner Eigenschaft
 ziar-Erbe des zu He
 in Leonhard Wangen
 nachlasse gehörigen
 Art,
 Schwein
 Der Gerichtsschreiber,
 Meyer.

Kauf.
 chäftes verkaufe ich
 arenvorräthe zu außer
 as meines Geschäftes
 gene Waaren zum An

Frau E. Heimes.
 tag den 20. April 1879

Tanzmusik
 er Citterbach bei
 H. Peters

in junger Mann, der
 wert umzugehen weiß
 Ackerbau gut bestellen
 Stelle.
 leres in d. Exp. d. Blatte
 l schöner rotj-bunter
 wirtschaftlichen Verein eing
 er

Stier
 Monate alt zu verkaufen
 Wittenbach.
 Hemery.

„Kreisblatt für den Kreis Malmedy“
 erscheint zweimal und wird
 Mittwochs und Samstags ausgegeben.
 ellungen werden bei allen Postanstalten
 in der Expedition dieses Blattes ent-
 nommen. — Der Pränumerations-
 beträgt pro Quartal 1 Mark; durch
 Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig aus-
 schließlich der Bestellgebühren.

Kreisblatt

für den Kreis Malmedy.

St. Vith, Mittwoch den 23. April

1879.

Insertionsgebühren für die 4spaltige Gar-
 mond-Zeile oder deren Raum 10 R.-Pfg.
 Briefe werden portofrei erbeten.
 Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden
 jederzeit dankbarst angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag
 von J. Doeppen in St. Vith.

Amliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung des § 24
 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 werden
 in diesem Kreis zur Bestellung verpflichteten
 Ersatzpflichtigen hierdurch aufgefordert, sich in den
 bezeichneten Terminen und Lokalen vor die Ersatz-
 Kommission persönlich zu stellen.
 Diejenigen, welche in den Terminen vor den
 Ersatz-Kommissionen nicht persönlich erscheinen, werden, sofern
 nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt
 ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder Haft bis
 zu drei Tagen bestraft. Außerdem können ihnen die
 Rechte der Voosung entzogen, und, wenn die Ver-
 pflichtung in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt
 ist, können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt
 und sofort eingestellert werden.
 Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungs-
 Termine verhindert ist, hat ein durch die Polizei- (Orts-)
 Behörde beglaubigtes ärztliches Attest einzureichen.
 Reklamationen um Zurückstellung oder um Be-
 freiung eines Aushebungspflichtigen vom Militärdienste,
 welche spätestens im Aushebungs-Termine vorgebracht
 werden können, sind **schleunigst, längstens bis zum
 4. April** bei dem betreffenden Herrn Bürgermeister
 einbringen. Reklamations-Anträge, welche der Ersatz-
 Kommission nicht vorgelegen haben, werden von der
 Ersatz-Kommission nicht berücksichtigt, sondern zu-
 rückgewiesen, sofern die Veranlassung zur Reklamation
 nicht nach beendigtem Ersatz-Geschäfte entstanden ist.
 Bei es im Interesse derjenigen Familien liegt, welche
 arbeitsfähige Ernährer nicht gleichzeitig entbehren
 können glauben, wenn sie ihre Reklamations-Anträge
 persönlich im Aushebungs-Termine stellen, da nur in
 diesem Falle unmittelbar nach der Einstellung des zu-
 rückgehobenen die Entlassung des bereits Dienenden
 beschleunigbar ist. Aus dem Grunde, daß der dienende
 Sohn nach zweijähriger Dienstzeit zur Disposition des
 Vorgesetzten beurlaubt werden könne, darf die Re-
 klamation des noch nicht eingestellten Sohnes niemals
 unterlassen werden. Reklamationen und Atteste in
 französischer Sprache dürfen nicht vorgelegt werden.
 Diejenigen Mannschaften der Reserve, Landwehr
 und Ersatz-Reservisten I. Klasse des hiesigen
 Kreises, welche auf Zurückstellung im Falle einer
 Mobilmachung des Heeres Anspruch zu haben
 glauben, werden ebenfalls aufgefordert, ihre desfallsigen
 Anträge baldigst bei ihrer Ortsbehörde zu stellen.
 Nach den Bestimmungen der §§ 17 und 18 der
 Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 ist in
 folgenden Fällen eine Berücksichtigung zulässig:
 1. Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines
 arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, be-
 ziehungsweise seines Großvaters oder seiner Groß-
 mütter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt,
 zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle
 nicht gehalten werden kann, auch durch die der
 Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende
 Unterstützung der dauernde Minus des elterlichen
 beziehungsweise großelterlichen Hausstandes nicht
 abgewendet werden könnte.
 2. Wenn die Einberufung eines Mannes der das
 dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grund-
 besitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Er-
 nährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen
 Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die
 Angehörigen selbst bei dem Genuße der ge-
 setzlichen Unterstützung dem Elende Preis geben
 würde.
 3. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurück-
 stellung eines Mannes, dessen geeignete Ver-
 tretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im
 Interesse der allgemeinen Landeskultur und der
 Volkswirtschaft für unabwieslich nothwendig
 erachtet wird.

Mannschaften, welche in Gemäßheit der §§ 67 und
 69 des Reichs-Militärgesetzes wegen Kontrol-Ent-
 zehung nachdienen müssen, haben jedoch in den vor-
 genannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.
 Die Prüfung sämtlicher Zurückstellungs-Anträge
 findet an jedem Aushebungstage während des Ersatz-
 geschäftes für die betreffende Bürgermeisterei statt und
 haben die **betheiligten Väter und die nicht mehr
 schulpflichtigen Brüder** sich persönlich einzufinden.
 Meldungen junger Leute zum dreijährig-beziehungs-
 weise vierjährig freiwilligen Dienste müssen spätestens
 im Musterungstermine des ersten Concurrenzjahres er-
 folgen, und zwar unter Vorlage der erforderlichen Be-
 scheinigungen.

Termine für das Ersatz-Geschäft pro 1879.

Aushebungs-Lokal zu St. Vith bei Gastwirth Gerten.	
Montag den 28. April.	
Morgens 8	Uhr Bürgermeisterei St. Vith,
" 8 1/2	" " " " " " " " " "
" 9	" " " " " " " " " "
" 9 1/2	" " " " " " " " " "
" 10	" " " " " " " " " "
" 11	" " Prüfung der Reklamationen der Re- serves- und Landwehr-Mannschaften.
Dienstag den 29. April	
Morgens 8	Uhr Bürgermeisterei Schönberg,
" 8 1/2	" " " " " " " " " "
" 9	" " " " " " " " " "
Morgens 10 1/2	Uhr Prüfung der Reklamationen der Re- serves- und Landwehr-Mannschaften.
Aushebungs-Lokal zu Malmedy im Hotel Jacob.	
Mittwoch den 30. April	
Morgens 8	Uhr Bürgermeisterei Malmedy,
" 9 1/2	" " " " " " " " " "
" 10	" " " " " " " " " "
" 11	" " Prüfung der Reklamationen der Re- serves- und Landwehr-Mannschaften.
Donnerstag den 1. Mai.	
Morgens 8	Uhr Bürgermeisterei Wütgenbach,
" 9 1/2	" " " " " " " " " "
" 10 1/2	" " Prüfung der Reklamationen der Re- serves- und Landwehr-Mannschaften.
Freitag den 2. Mai.	
Morgens 8	Uhr Bürgermeisterei Weisemz,
" 9	" " Prüfung der Reklamationen der Re- serves- und Landwehr-Mannschaften.
" 10 1/2	" " Loosung des jüngsten Jahr- ganges des Kreises Malmedy.

Den Dienstpflichtigen dieses Jahrganges (1859
 Geborene) bleibt das persönliche Erscheinen bei der
 Loosung überlassen.
 Die Reserve- und Landwehr- Leute, welche sich
 im Aushebungstermine der **militärärztlichen Unter-
 suchung** unterziehen wollen, haben dieses Vorhaben
 unverzüglich und längstens 14 Tage vor dem Beginne
 des Aushebungsgeschäftes bei dem Bezirksfeldwebel hier-
 selbst anzumelden.
 Malmedy, den 23. März 1879.
 Der com. Landrath,
 Freiherr von der Heydt.

Einladung zur Theilnahme am Aachener Geschichtsverein.

Wiederholt haben Geschichtsfreunde in Aachen und
 in dem Districte, welcher ungefähr das Flußgebiet der
 Roer, henzutage den Regierungsbezirk Aachen, umfaßt,
 den Wunsch kund gegeben, ein eigenes wissenschaftliches
 Organ zu besitzen, welches der Erforschung und Dar-
 stellung der geschichtlichen Vergangenheit des betreffenden

Gebietes gewidmet sei. Dieser Wunsch hat seinen na-
 türlichen Grund in der Erkenntniß der bedeutamen Be-
 ziehungen, durch welche die Geschichte der ehemaligen
 Reichsstadt Aachen und des Herzogthums Jülich mit
 der allgemeinen Geschichte unseres Vaterlandes verknüpft
 ist. Aachen war der Mittelpunkt jenes Frankenreiches,
 welches Karl der Große zu einem einheitlichen Ganzen
 organisirte und welches von der Nordsee bis Unteritalien,
 vom Ebro bis an die Raab im Ungarnlande reichte.
 Wenn dieses Reich auch schon unter den Enkeln des
 großen Kaisers in mehrere andere sich auflöste, so be-
 wahrte doch Aachen als Krönungsstadt der deutschen
 Herrscher seine staatliche Bedeutsamkeit dadurch, daß erst
 der Besitz der Stadt diese Herrscher als die berechtigten
 Nachfolger Karls des Großen erscheinen ließ. Auch als
 ältester Sitz der Pfalzgrafen, als mächtige Reichsstadt
 mit entwickelter städtischer Verfassung und Rechtspflege,
 als Obergerichtshof für zahlreiche Städte und Dörfer
 am Niederrhein, in Holland und Belgien, als Stadt
 der Industrie und des Handels, als Mitglied des rhei-
 nischen Städtebundes, als Badeort, als berühmteste
 Wallfahrtsstätte diesseits der Alpen u. s. w. hatte Aachen
 im Mittelalter und theilweise bis zur neuesten Zeit eine
 so hervorragende Bedeutung, wie sich einer solchen nur
 wenige Städte des deutschen Reiches erheuten. Ebenso
 hat Jülich eine denkwürdige Vergangenheit. Zur Rö-
 merzeit ein Militärcastrum und ein Knotenpunkt in dem
 großen Straßenetze, das den Niederrhein unmittelbar
 mit Rom verband, war es in karolingischer Zeit der
 Sitz von Reichsgrafen, die allmählich ihr Gebiet durch
 kaiserliche Belehnung mit psalzgräflichen Besitzungen und
 Hoheiten sowie durch reiche Erbschaften erweiterten, so
 daß ihr Haus schon im zwölften Jahrhundert als das
 mächtigste zwischen Maas und Rhein erscheint. Im
 Jahre 1269 wurden dieselben Bögte von Aachen, 1336
 Markgrafen und 1356 Herzöge von Jülich und als
 solche konnten sie es wagen, gegen die Herzogin von
 Brabant und den König Karl VI. von Frankreich Krieg
 zu führen. Dabei war ihr Gebiet, wie kaum ein an-
 deres von gleicher Größe, voll von Städten und Dör-
 fern, Burgen und Höfen, Abteien und Klöstern, so daß
 die Geschichte des Jülicher Landes und seiner Herzöge
 als eine ungemein mannichfaltige bezeichnet werden muß.
 Diese geschichtliche Bedeutsamkeit der ehemaligen
 Reichsstadt Aachen und des Herzogthums Jülich macht
 die große Fülle des historischen Materials erklärlich,
 welches sich in diesen Gebieten vorfindet, und welches
 selbst da, wo vereinzelte oder vereinte Kräfte an der
 Bewältigung desselben gearbeitet haben, noch immer als
 unübersehbar bezeichnet werden darf. Dieses Material
 beruht heutzutage in den Archiven der Stadt, des Mün-
 sters und des Landgerichts zu Aachen, im Staatsarchiv
 zu Düsseldorf, in den Archiven der Kirchen, Schlösser
 und Gemeinden des Regierungs-Bezirks Aachen, in vie-
 len Privatsammlungen, in der K. Bibliothek zu Ber-
 lin u. s. w.

Im Hinblick hierauf hat sich zu Aachen ein Verein
 für die Geschichte und Alterthumskunde der ehemaligen
 Gebiete der Reichsstadt Aachen und des Herzogthums
 Jülich gebildet. Derselbe hat sich speciell die Erforsch-
 ung der Profan- und Kirchengeschichte, Cultur- und
 Rechtsgeschichte, Kunstarchäologie, Poesie (Sagen und
 Volkslieder) und Mundart, Heraldik und Genealogie,
 Münzkunde und Literatur innerhalb der bezeichneten
 Gebiete zum Ziele gesetzt und wird die gewonnenen Re-
 sultate in einer Zeitschrift, die alljährlich ungefähr 16
 Bogen umfassen wird, veröffentlichen. Letztere soll nicht
 bloß die von den Vereinsmitgliedern und anderen Ge-
 lehrten verfaßten Abhandlungen, sondern auch wichtige
 Urkunden und sonstiges handschriftliche Quellenmaterial
 zum Abdruck bringen. Nicht ausschließlich für Fachge-
 lehrte bestimmt, sollen die Aufsätze für die Gesamtheit
 des gebildeten Publikums, unbeschadet ihres wissenschaft-
 lichen Werthes, allgemein verständlich und der Form
 nach ansprechend sein. Die urkundlichen Mittheilungen
 werden da, wo sich dem Verständnisse Schwierigkeiten bie-
 ten, durch Anmerkungen erläutert. Auch sollen erklä-
 rende Abbildungen, so oft dies für die Veranschaulichung

des Gefagten nützlich oder thunlich erscheint, dem Texte beigegeben werden.

Von der Theilnahme, welche diesem Projecte von den Bewohnern der Stadt und des Regierungsbezirks Aachen entgegengebracht wird, hängt es ab, ob die zu gründende Zeitschrift in dem gedachten Umfange herausgegeben werden kann. Die Unterzeichneten verhehlen sich keineswegs die Schwierigkeiten, welche sich einem solchen Unternehmen entgegenstellen; aber im Hinblick auf das allseitig erwachte Interesse für die vaterländische Geschichte, Kunst und Alterthumskunde, welches sich sowohl im Studium der allgemeinen als territorialen Geschichte Deutschlands kund gibt, ist die Hoffnung nicht zu gewagt, daß das gebildete Publicum der Stadt Aachen und des Nülicher Landes es sich zur Ehre anrechnen wird, eine Local-Zeitschrift zu unterstützen, welche einen ebenso nützlichen als patriotischen Zweck verfolgt.

Mitglied des Vereins kann Jeder werden, der sich bereit erklärt, die Zwecke desselben zu fördern und einen jährlichen Beitrag von vier Mark zu zahlen. Dafür erhält derselbe ein Exemplar der Zeitschrift, kann die anderen etwa aus Vereinsmitteln herausgegebenen Schriften zu ermäßigtem Preise beziehen und hat das Recht, allen Vereins-Versammlungen beizuwohnen. Sobald sich eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern angemeldet hat, wird eine Generalversammlung gehalten, um die Statuten festzustellen und den Vereinsvorstand zu bilden.

Möge das neue Unternehmen allseits freundliche Beachtung und unterstützende Theilnahme finden!

Aachen, den 20. März 1879.

- Hoffmann, Regierungs-Präsident. — Fgn. Beißel, Rentner. — Verndt, Hauptmann a. D. — Dr. Debeh, prakt. Arzt. — Prof. Haagen, Ober-Lehrer a. D. — Dr. Kessel, Canonicus. — Dr. Versch, prakt. Arzt. — Dr. Voersch, ord. Professor der Rechte in Bonn. — Middeldorf, Bürgermeister von Birtscheid. — Graf von Mirbach auf Schloß Harff. — Nyssen, Bürgermeister von Nülich. — Oppenhoff, Oberprocurator. — Dr. von Reumont, Königl. Kammerherr und geh. Legationsrath. — Dr. Reumont, Geh. Sanitäts-Rath. — Rhoen, Baumeister. — Prof. Dr. Savelberg, Oberlehrer, Pöcherstraße 3. — Dr. Scheins, Gymnasial-Lehrer in Coblenz. — Schulz, Vicar. — von Weise, Oberbürgermeister von Aachen. — Weitz, Kanzlei-Rath. — Werners, Bürgermeister von Düren. — Dr. Wings, Apotheker.

Jeder der hier Unterzeichneten ist bereit, Anmeldungen zur Theilnahme anzunehmen.

Verordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Zu § 22 Ziffer 1.

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten.
- Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (Acipenser sturio)	100
Lachs (Salm, Salmo salar)	50
Große Maräne (Madue-Maräne, Coregonus Maraena)	40
Sandait (Zander, Lucioperca sandra)	35
Rapfen (Raapfen, Raapi, Schied, Aspius vorax)	
Alal (Anguilla vulgaris)	28
Barbe (Barbus fluviatilis)	
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama)	28
Lachsforelle, Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trumpf, Salmo trutta	
Maisfisch (Uise, Clupea alosa)	28
Finte (Clupea finta)	
Karpfen (Cyprinus carpio)	28
Hecht (Esox lucius)	
Schlei (Schleie, Tinca vulgaris)	20
Aland (Kerfling, Idus melanotus)	
Döbel (Winne, Müne, Squalius cephalus)	
Forelle (Salmo fario)	20
Maifrele (Nase, Chondrostoma nasus)	
Aisch (Aesche, Thymallus vulgaris)	

- Karause (Carrassius vulgaris)
- Kleine Maräne (Coregonus albula)
- Nothfeder (Scardinius erythrophthalmus)
- Barfisch (Perca fluviatilis)
- Plöke (Nothauge, Leuciscus rutilus)
- Krebs (gemeiner Flußkreb, Astacus fluviatilis)

3. Fischsamen, ungleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4. Zum Befolgen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Zu § 22 Ziffer 2.

§ 3. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Schnecken, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, es zu gestatten, daß die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgelegt werden, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§ 5), von der Bezirksregierung gestattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni.

Eine und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6. Die Frühjahrschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende Gewässer:

- auf den Rhein,
- auf die Mosel,
- auf die Saar,
- auf die Lippe.

Alle Nebengewässer dieser Flüsse, sowie die übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Winterschonzeit.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen, (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Alal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ungleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder Flußbette vermittelter oder verankerter Netze oder Reusen, (Hamen, u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten Maisfischen und Stinten kann während

der Frühjahrschonzeit die in Alinea 2 erwähnte bis zu höchstens 5 Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirksregierung erstreckt werden. § 8. Während der Dauer der in §§ 4 bis 7 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein. (§ 28 des Gesetzes.)

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. October ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während angeordneter Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu § 22 Ziffer 3.

§ 10. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

- die Anwendung schädlicher oder explosiver Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Vergiftung oder Vernichtung der Fische, Sprengmitteln oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 29 des Gesetzes);
- die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, beln, Aalharfen, Speere, Stechseisen, Stanzschiffen u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Verwendung von Speeren und Eisen (nicht der Aalharfen) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirksregierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel anzuordnen gestattet werden;

3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11. Ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 12. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Alal außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung neu angelegt werden.

Zu § 22 Ziffer 4.

§ 13. Nach Ablauf von drei Jahren, vom Tage dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der folgenden Ausnahme keine Fanggeräthe (Netze, Reusen, Körbe) und Gezeuge jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen oder Maschenöffnungen an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile der Theilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Lachs bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 14. Ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde dürfen an Ufer eines stehenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte der Flußbreite in seiner Breite, bei gewöhnlichem Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Seite nur in einer Entfernung von einander angebracht sein, welche mindestens das Doppelte der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Zu § 22 Ziffer 5.

§ 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder gefährden. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder angebracht sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann a der Fischerei verwan faunt werden.

§ 17. Der W Angelegenheiten ist Verordnng über d und § 9 über verbo

Berf

Am

lassen die Erben

2 M

Dahje

und

ferner

Saus

insbes

Pflüg

eine

8 M

Malt

Bfunt

Bfunt

Bren

öffentlich auf Crei

St. Bith.

(3) 15

Berfa

Am S

wird der Unt

Breehl, Pfarren

als Testamente

penbach verstor

Sterbehause da

bilargegenstände

Hau

eine

öffentlich auf C

St. Bith.

(2) 12

Holz-

Am Samst

werden bei der

Sorten versteigert:

In der

5,17 ha

In der

6,04 ha

Ratten.

In der

Buchen-

Bätgenbach

(2)

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe er-
§ 17. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9 über verbotene Fangmittel in den §§ 10 bis

12, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.
§ 18. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung

bezüglichen, auf Befehl oder Verordnung beruhenden Vorschriften, treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.
Gegeben Berlin, den 2. November 1877.
(L. S.) **Wilhelm.** Friedenthal.

Verkauf zu Neuland.

Am Montag den 28. April 1879,
Morgens 9 Uhr,

lassen die Erben Joseph Arens in ihrer Wohnung zu Neuland
2 Aderpferde, 4 Kühe, 1 Kälbin, 2 junge
Ochsen, 1 Kuhkind, 3 Kälber, 1 Mutterschwein
und 2 Ferkel, 1 Viehhund und 2 Bienestöcke,
ferner:
Hausmobilien u. Adergeräthschaften aller Art,
insbesondere 1 Webstuhl, 1 Wagen, 1 Extirpator,
Pflüge, eiserne und hölzerne Eggen,
eine Parthie Leinen,
8 Malter Kartoffeln, 2 Malter Korn, 2
Malter Hafer, 1 Malter Buchweizen, 8000
Pfund Heu, 1000 Pfund Haferstroh, 1000
Pfund Kornstroh, sowie eine Parthie Nutz- u.
Brennholz

öffentlich auf Credit versteigern.
St. Vith.

Der Gerichtsschreiber,
Meyer.

Verkauf zu Heppenbach.

Am Samstag den 26. April 1879,
Morgens 9 Uhr,

wird der Unterzeichnete auf Anstehen des Herrn Adolph
Breehl, Pfarrer zu Akerath wohnend, in seiner Eigenschaft
als Testaments-Executor und Benefiziar-Erbe des zu Hep-
penbach verstorbenen Pfarrers Herrn Leonhard Wangen im
Sterbehause daselbst die zu jenem Nachlasse gehörigen Mo-
bilargegenstände als:

Hausmobilien aller Art,
eine Kuh und ein Schwein

öffentlich auf Credit versteigern.

St. Vith.

Der Gerichtsschreiber,
Meyer.

Holz- und Lohverkauf.

Am Samstag den 3. Mai cr., Morgens 9 Uhr,

werden bei der Wirthin Weynand hier nachbezeichnete Schläge und
Sorten versteigert:

In der Bütgenbacher Heck die Eichen-Kinde auf
5,17 ha und 541 aufgearbeitete Eichenstämme.

In der Aldrum'er Heck die Eichen-Kinde auf
6,04 ha und ca. 5000 Fichten-Baumpfähle und
Latten.

In der großen Harth 8 ha Schlagholz mit den
Buchen-Oberständern.

Bütgenbach, den 18. April 1879.

Der Bürgermeister,
Kirch.

Holz- und Lohverkauf.

Am Donnerstag den 1. Mai cr., Vormittags 9 Uhr,
werden auf dem Bürgermeisterei-Amte hier selbst aus dem St. Vith
Walde zum Verkauf kommen:

112 Eichen-Nutzholzstämme,

4 Buchen do.,

die Loh auf einer Fläche von circa 10 Hectaren.

Der Förster Riny zu Medell wird auf Verlangen nähere Aus-
kunft geben.

St. Vith, den 16. April 1879.

Der Bürgermeister,
Ennen.

(3)50

Lohverkauf.

Am Donnerstag den 1. Mai ds. J.,

nach beendeten Loh-Verkaufe der Gemeinde St. Vith
läßt Herr St. Jos. Mattonet zu St. Vith beim Gastwirth
Herrn Schenk

die Loh von circa 3 Hectaren, gelegen
an der Dur bei Hemmeres

auf Credit versteigern.

Nähere Auskunft ertheilt Wilhelm Hansen in Bracht.

Der Gerichtsschreiber,
Meyer.

(3)10

Lohverkauf und Feldverpachtung in St. Vith.

Am Donnerstag den 1. Mai d. J.,

gleich nach Beendigung des Verkaufs des St. Vith-
Gemeinde-Lohschlages

läßt Herr Rudolph von Moushaw, Lederfabrikant in St. Vith in
der Wohnung des Herrn S. Schenk daselbst

ca. 2½ Hectar Loh nebst Lohschlag im Schad bei
der Mackenbacher-Kirche

öffentlich gegen Zahlungsausstand versteigern, sowie

ca. 5½ Hectar Weidfelder „am Petschenkreuz“
und „Neundorferberg“ in Loosen auf mehrere Jahre
verpachten.

NB. Der Waldhüter A. Boever wird auf Verlangen den Loh-
schlag zeigen.

St. Vith, den 17. April 1879.

Hilgers, Notar. (3)

Reeller

Ausverkauf.

Wegen Uebertragung des Geschäftes verkaufe ich von
heute ab meine sämtlichen Waarenvorräthe zu außerge-
wöhnlich billigen Preisen.

In Folge des kurzen Bestehens meines Geschäftes ge-
langen nur neue und keine verlegene Waaren zum Aus-
verkauf.

St. Vith, den 15. April 1879.

Frau E. Heimes.

Vergantung.

Die zu dem Neubau des einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung zu Espeler in 1880 auszuführenden Arbeiten und Lieferungen sollen dem Mindestfordernden in Verding gegeben werden, wozu der Termin auf

Donnerstag den 15. Mai cr., Morgens 10 Uhr,
im Bürgermeisterei-Verwaltungslokale zu Neuland anberaumt wird.

Es sind veranschlagt:

1. Erdarbeiten zu	176	Mark	02	Pf.
2. Mauerarbeit incl. Material zu	4601	"	59	"
3. Steinmearbeit zu	763	"	57	"
4. Zimmerarbeit zu	1990	"	10	"
5. Dachdeckerarbeit und Klempnerarbeit zu	1564	"	68	"
6. Schreinerarbeit zu	1758	"	73	"
7. Schmiede- und Schlosserarbeit zu	310	"	10	"
8. Glaserarbeit zu	135	"	03	"
9. Anstreicherarbeit zu	219	"	25	"
	11519	"	07	"

Kostenanschlag, Zeichnungen und Bedingungen liegen auf dem Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Neuland, 19. April 1879.

Der com. Bürgermeister,
Hennes.

Vergantung.

Die zu dem Neubau des zweiklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung nebst einem Deconomiegebäude enthaltend Stallung, Brunnengelass und Abtritte zu Dudler in 1880 auszuführenden Arbeiten und Lieferungen sollen dem Mindestfordernden in Verding gegeben werden, wozu der Termin auf

Donnerstag den 15. Mai cr., Morgens 10 Uhr,
im Bürgermeisterei-Verwaltungslokale zu Neuland anberaumt wird.

Es sind veranschlagt:

1. Erdarbeiten zu	129	Mark	21	"
2. Mauerarbeit incl. Material zu	5528	"	45	"
3. Steinmearbeit zu	879	"	06	"
4. Zimmerarbeit zu	2477	"	92	"
5. Dachdeckerarbeit und Klempnerarbeit zu	1747	"	54	"
6. Schreinerarbeit zu	2468	"	54	"
7. Schmiede- und Schlosserarbeit zu	500	"	13	"
8. Glaserarbeit zu	243	"	87	"
9. Anstreicherarbeit zu	265	"	08	"
	14239	"	82	"

Kostenanschlag, Zeichnungen und Bedingungen liegen auf dem Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Neuland, 19. April 1879.

Der com. Bürgermeister,
Hennes.

Bekanntmachung.

Am Samstag den 3. Mai ds. Js., Mittags 12 Uhr
läßt Herr Albert Mattonet in St. Bith

4 Kühe, 2 tragende Kälbinnen, 1 Kuhrind, 10000
Pfund Stroh und 1 Partie Dünger

durch den unterzeichneten Notar öffentlich gegen ausgedehnten Zahlungsausstand versteigern,

sowie die Scheune und Stallungen

öffentlich verpachten.

St. Bith, den 22. April 1879.

(3)6

Hilgers, Notar.

Verkauf in Hünningen.

Am Samstag den 26. April d. J., Mittags 1 Uhr,
wird der unterzeichnete Notar auf Anstehen des Heinrich Petry
von Hünningen

das demselben zugehörige, zu Hünningen gelegene
Wohnhaus nebst Zubehör, sowie dessen sämtliche
auf dem Banne von Hünningen gelegenen Ländereien
und Wiesen

öffentlich gegen Zahlungsausstand zu Hünningen in der Wohnung der
Wirthin Frau Wittwe Maraitte versteigern.

St. Bith, den 17. April 1879.

Hilgers, Notar.

Oeffentliche

Güter-Versteigerung in Roherath.

Am Samstag den 26. April cr., Vormittags 10 Uhr,
in der Wohnung des Wirthes Schumacher, wird, auf Anstehen der
Wtwe. Th. Leusch zu Eupen, durch den unterzeichneten Notar
öffentlich versteigert werden:

das früher dem Johann Droffon gehörige Wohnhaus
nebst den verschiedenen Landspartellen, welche
die Requirentin in der Subhastation gegen den ge-
nannten Droffon erworben hat.

Auf Credit gegen Bürgschaft.

Malmédy.

Kogel, Notar.

Verpachtung

von 47 Loosen Weide, darunter 21 mit Ginster,
St. Bither Beem

am Mittwoch den 30. April cr., Vormittags 9 Uhr
im hiesigen Bürgermeisterei-Lokale.

St. Bith, den 22. April 1879.

[2]12

Der Bürgermeister
Ennen.

Holzverkauf

in der

Königlichen Oberförsterei Reifferscheid.

Am Dienstag den 29. April, Morgens 10 Uhr

beim Gastwirth Palm zu Kocherath

Forst Hasselpath:

Etwa 30,000 Stück Fichten-Bohnenstangen und Latzen,
" 20,000 " " Spaliergerten,
" 6,000 " " Hopfenstangen.

Schleiden, den 18. April 1879.

(2)

Der Königliche Oberförster
Goedeckemeyer.

Holz-Verkauf.

Am Samstag den 26. d. Mts., Nachmittags 1 Uhr

werde ich in der Wohnung des Wirthes Hoffmann in Deidenberg
36 R.-Meter Fichtenkässer und
64 R.-Meter Baumpfähle,

im Gemeinewalde von Deidenberg, Distrikt Wolfsbusch
öffentlich verkaufen.

Förster Zinnen und Forstgehülfe Scheuren ertheilen auf Ver-
nähere Auskunft.

Amel, den 16. April 1879.

(2)8

Der Bürgermeister
Schulzen.

Das Preisblatt Nr. 34
erschient wöchentlich
Mittwoch und Samstag
Bestellungen werden bei
und in der Expedition
gegengenommen. — Der
preis beträgt pro Quart
die Post bezogen 1 Ma
schließlich der Be

Nr. 34.

Amtliche

Bei
Nachen, 19. M
Malmédy nach Eup
ab in Folge Eintritts
Gang erhalten:
aus Malmédy
durch Baraque
in Eupen
Zum Anschlag an
Herbeihal von Eup
beher.

Der com. Bürgermeister
Hennes.

wegen Ausreichung
IV zur Preussische

Die Coupons S
finen der Preussische
vom 1. April
Talons werden vom
der Staatspapiere h
rechts, Vormittags
der Sonn- und Festt
des Monats ausgeg
Die Coupons kö
Empfang genommen
lassen, die Bezirks-
und Lüneburg oder
bezogen werden.

Wer das Extere
einem Verzeichnisse, z
bei der gedachten Co
Postante unentgeltlich
persönlich oder durch
Genügt dem Ein
Empfangsbescheinigung
sch, dagegen von dem
die Abgabe der Talon
vorzulegen. In letzte

11) Heira
Erzählungen in

Er durchreiste It
wirklich genas sein G
licher in der Fremde,
Kenntnissen gewann,
Jahren, die er in de
Sehnsucht so lebhaft
Ältern, daß er sie ni
ließ das schöne Verh
ten Deutschen in Pa
Norden zurück.

„Hohe Freude er
an das Wiedersehen
Geschick war nicht n
Er kam an in B...
sein Vater beerdigt u
in den letzten Zügen.
nachdem durch des C
leben in ihr aufgegl
erlosch. Allein stand
als jemals lehrte sei
nagar nun eine mehr
Allgemein den wärmst
der bemühte sich, ihn